

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6545

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Herrn Vorsitzenden Hauke Götsch
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen: 18. WP - 32. Sitzung
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 425-54456/2016
Meine Nachricht vom: /

24. August 2016

61. Sitzung des Agrar- und Umweltausschusses vom 06.07.2016

Hier: TOP 4 Bericht der Landesregierung zu einer möglichen Gefährdung des Trinkwassers durch Bohrschlamm

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Berichterstattung zu o.g. Tagesordnungspunkt wurde mein Haus gebeten, dem Ausschuss die Stellungnahmen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) zum Datenschutz im Rahmen der bodenschutzrechtlichen Regelungen zu übermitteln. Beiliegend erhalten Sie den Erlass zum Vollzug datenschutzrechtlicher Regelungen des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 03.02.2009 (s. Anl. 1) und die dazugehörige Abstimmung mit dem ULD (s. Anl.2). Des Weiteren verweise ich auf die Gutachten des ULD¹ zum Thema Geodaten und Datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Habeck

Anlagen

1. Datenschutzerlass vom 03.02.2009
2. E-Mail-Austausch zwischen ULD und MLUR 2008/2009

¹ - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) (2008): Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft. s.

<https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/datenschutzrechtliche-rahmenbedingungen-bereitstellung-geodaten.pdf>

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) (2007): Datenschutz und Geoinformationen. s. <https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/Datenschutz-und-Geoinformationen.pdf>

Aut. 1

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 613 - 5810.12
Meine Nachricht vom: /

██████████@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-██████████
Telefax: 0431 988-7179

3. Februar 2009

Hinweise zum Vollzug datenschutzrechtlicher Regelungen und zum Anspruch auf Informationen über die Umwelt im Bereich des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG)

Hinsichtlich des Vollzugs datenschutzrechtlicher Regelungen und zum Umweltinformationsanspruch im Bereich des Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) gibt dieser Erlass Hinweise, die sich u. a. aus dem Arbeitsgespräch „Altlasten und Datenschutz – Auskunftersuchen und Datenübermittlung im Rahmen der Altlastenbearbeitung“ entwickelt haben.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass V 521-5810.12 vom 5. Dezember 2002.

Die Führung der landesweiten Boden- und Altlasteninformationssysteme bei der oberen Bodenschutzbehörde sowie der Boden- und Altlastenkataster bei den unteren Bodenschutzbehörden und die damit verbundenen Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten unterliegen datenschutzrechtlichen Regelungen, da die dort gespeicherten Informationen über Flurstücksnummer, ehemalige Betreiber, Hoch- und Rechtswerte usw. entweder personenbezogene Daten sind oder zumindest Daten, die einen Personenbezug herstellen können. Diese Daten unterliegen dem Schutz des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 168).

Die obere Bodenschutzbehörde und die unteren Bodenschutzbehörden sind datenverarbeitende Stellen im Sinne des § 2 Abs. 3 LDSG.

1. Zulässigkeit der Datenverarbeitung, -erhebung und -speicherung

Die §§ 5 und 6 LBodSchG in Verbindung mit §§ 11 - 15, 22 und 23 LDSG enthalten die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Führung der Boden- und Altlastenkataster sowie der Boden- und Altlasteninformationssysteme. Die Regelungen des Landesbodenschutzgesetzes ergänzen die des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 5 Abs. 1 LBodSchG regelt die Erfassung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen in einem Boden- und Altlastenkataster. Dabei sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln, aufzubereiten und zu bewerten.

Erst nach einer formalen Erstbewertung (Klassifizierung) der erfassten Daten verdichten sich die vorliegenden Informationen zu Anhaltspunkten nach § 3 Abs. 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758). Liegen Anhaltspunkte im Sinne von § 3 Abs. 1 BBodSchV vor, ist von einer **altlastverdächtigen Fläche oder Altlast** auszugehen. Diese Flächen sind in das Boden- und Altlastenkataster einzustellen.

Liegen Anhaltspunkte nach § 3 Abs. 2 BBodSchV oder § 8 Abs. 2 BBodSchV vor, sind diese Flächen als **Verdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen** in das Boden- und Altlastenkataster einzustellen. Die datenschutzrechtlichen Ausführungen für die altlastverdächtigen Flächen und Altlasten gelten entsprechend.

Altstandorte

Altstandorte, die im Rahmen der Klassifizierung als altlastverdächtig eingestuft wurden, sind in das Boden- und Altlastenkataster einzustellen (K-Fälle). Daten, die noch nicht durch die untere Bodenschutzbehörde bewertet wurden, sind in ein so genann-

tes Prüfverzeichnis „P1“ aufzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass solche Daten getrennt vom Kataster aufbewahrt werden. Gleiches gilt für Fälle, für die eine Aufnahme in das Kataster vorgesehen ist, die Eigentümerinformation jedoch noch nicht abgeschlossen ist (Prüfverzeichnis „P2“).

Altablagerungen

Die Altablagerungen werden im Rahmen der Bewertung in die Prioritäten I-III eingestuft.

Altablagerungen der Priorität I und II werden als altlastverdächtig eingestuft, sofern der Altlastenverdacht im Rahmen der weiteren Bearbeitung nicht ausgeräumt wurde. Altablagerungen der Priorität III sind im Einzelfall darauf zu prüfen, ob die betroffene Fläche in das Kataster (altlastverdächtig) oder das Archiv (nicht altlastverdächtig/verdachtsentkräftet) zu überführen ist. Bis zu dieser Entscheidung verbleiben sie im Prüfverzeichnis „P1“.

Flächen, die noch nicht bewertet wurden, sind in das Prüfverzeichnis „P1“ aufzunehmen.

Vor Aufnahme einer Fläche in das Boden- und Altlastenkataster hat die untere Bodenschutzbehörde folgende Informationspflichten durchzuführen:

- Information der Grundstückseigentümer nach § 6 Abs. 3 LBodSchG und
- Aufklärung nach § 26 Abs. 1 LDSG u. a. mit dem Hinweis nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 LDSG, dass die Daten gem. § 6 Abs. 1 LBodSchG an die obere Bodenschutzbehörde übermittelt werden.

Diese Informationspflichten können in einem gemeinsamen Schritt durchgeführt werden (siehe Musterschreiben im K3-Fachmodul). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Eigentümerinformation nach § 6 Abs. 3 LBodSchG für natürliche und juristische Personen gilt. Juristische Personen können sich aber nicht auf das LDSG berufen. Eine Aufklärung nach § 26 Abs. 1 LDSG ist in diesem Fall nicht notwendig.

Um den Pflichten nachzukommen, ist der Eigentümer zu ermitteln. Die Behörden sind von der Aufklärungspflicht befreit, wenn die Benachrichtigung des Betroffenen unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Aufwand ist i.d.R. nicht unverhält-

nismäßig, da insbesondere die Grundstückseigentümer ein gesteigertes Interesse am Zustand des Grundstücks haben und sie auch zu den Pflichtigen nach § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) gehören. Die frühzeitige Kenntnis von den möglichen Verpflichteten nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG ist für die untere Bodenschutzbehörde vor dem Hintergrund, dass für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 LBodSchG (Amtsermittlungspflicht) die Grundstückseigentümer bekannt sein müssen, von großer Bedeutung.

Der Grundstückseigentümer kann beim Vorliegen von unrichtigen Daten verlangen, dass die entsprechenden Daten berichtigt oder gelöscht werden. Kommt die untere Bodenschutzbehörde dem Verlangen des Betroffenen nicht nach, kann dieser Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Über wesentliche Änderungen der gespeicherten Daten sind die Grundstückseigentümer entsprechend § 26 Abs. 3 LDSG ebenfalls zu informieren (z.B. die Einstufung als Altlast oder die Entlassung in ein Archiv).

2. Aufbewahrung und Archivierung

§ 5 Abs. 3 LBodSchG regelt die Aufbewahrung der Daten. So besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht für die Daten. Personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörden nicht mehr erforderlich ist, sind unverzüglich zu löschen.

Daten über altlastverdächtige Flächen und Altlasten oder Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in den Katastern und im Altlasteninformationssystem, die nach der Bewertung durch die untere Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG nicht oder nicht mehr erfüllen, sollen mit besonderer Kennzeichnung archiviert werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der Bodenschutzbehörden und den nach § 6 LBodSchG genannten Behörden erforderlich ist.

Die Kennzeichnung erfolgt mit den Kategorien A1, A2 und A3:

- **Kategorie A1:** unabhängig von allen bewertungsrelevanten Parametern hat sich der Altlastenverdacht oder Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung nicht bestätigt bzw. ist nicht mehr gegeben (parameterunabhängige Verdachtsentkräftung),
- **Kategorie A2:** bei den derzeitigen Gegebenheiten liegt kein Gefahrentatbestand vor. Bei Änderung bewertungsrelevanter Parameter kann eine andere Bewertungssituation entstehen (parameterabhängige Verdachtsentkräftung),
- **Kategorie A3:** die Sanierung der Fläche ist abgeschlossen (zumeist Sicherung), anschließend wurde mit einer regelmäßigen Überwachung begonnen.

Die Archivierung von Flächen ist i.d.R. zulässig, da die untere Bodenschutzbehörde für eine zweckmäßige und möglichst effektive Aufgabenerledigung zum einen den Überblick darüber behalten muss, welche nach allgemeinen Kriterien als altlastverdächtig in Betracht kommenden Grundstücke einer erneuten Sachverhaltsermittlung nicht mehr bedürfen. Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass z.B. bei A2-Fällen zukünftige neue Erkenntnisse oder Umstände einen Verdacht im Einzelfall wieder aufleben lassen. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Bauleitplanung von Bedeutung.

Altstandorte, für die sich der Altlastenverdacht im Rahmen der Bewertung nicht bestätigt hat, sind i.d.R. in das Archiv einzustellen. Altstandorte, für die der Altlastenverdacht nach der Durchführung weiterer Maßnahmen ausgeräumt wurde, und sanierte Altstandorte sind ebenfalls i.d.R. in das Archiv aufzunehmen.

Altablagerungen, für die der Altlastenverdacht nach der Durchführung weiterer Maßnahmen ausgeräumt wurde, und sanierte Altablagerungen sind ebenfalls i.d.R. in das Archiv aufzunehmen.

Das Prüfverzeichnis, das Boden- und Altlastenkataster und das Boden- und Altlastenarchiv sind voneinander getrennt, jedoch in einer gemeinsamen Grunddatenbank, zu halten. In digitaler Form kann dies durch geeignete Programmfilter und entsprechende Passworte bzw. Zugangsrechte geregelt werden. In analoger Form sind die Daten räumlich getrennt zu halten und ebenfalls durch entsprechende Zugangsrechte vor dem Zugang durch Dritte

zu schützen. Die allgemeinen Datenschutzregelungen über Zugangsrechte und Hardwareeinrichtungen sind zu beachten.

3. Datenübermittlung nach § 6 LBodSchG

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenübermittlung an Behörden und an Unternehmen, die die öffentliche Ver- und Entsorgung leitungsgebunden durchführen, sind – mit Ausnahme der Datenübermittlung zwischen Bund und Ländern (§ 19 Abs. 1 BBodSchG) – in §§ 14 und 15 LDSG und § 6 LBodSchG geregelt:

§ 6 Abs. 1 LBodSchG ermöglicht die Datenübertragung unter den Behörden, die Aufgaben nach dem BBodSchG und LBodSchG wahrnehmen. Dies betrifft vor allem die Datenübermittlung von den unteren Bodenschutzbehörden an die obere Bodenschutzbehörde.

Die unteren Bodenschutzbehörden übermitteln ihre Daten regelmäßig jährlich zum 31. März unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte an die obere Bodenschutzbehörde. Wesentliche Änderungen sind sofort zu übermitteln, insbesondere

- der Abschluss einer erfolgreichen Sanierung oder
- andere die Fläche entlastende Altlastenbearbeitungsmaßnahmen.

Das Auskunftersuchen von Behörden, die keine Aufgaben nach BBodSchG oder LBodSchG durchführen, ist nach § 6 Abs. 2 LBodSchG zu beurteilen. Dies wären beispielsweise Anfragen von Finanzbehörden, Baubehörden oder Amtsgerichten.

Ein automatisiertes und regelmäßiges Bekanntgabeverfahren wird von § 6 Abs. 2 LBodSchG im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 LBodSchG nicht erfasst.

Ein Informationsanspruch besteht dann, wenn die begehrte Information für die Aufgabenerfüllung der nachfragenden Behörde erforderlich ist. Die auskunftersuchende Behörde sollte daher die Rechtsnorm benennen, auf deren Grundlage sie die entsprechenden Daten einfordert. Ein Auskunftersuchen ist bei Anfragen, bei denen eine Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung nicht erkennbar ist, abzulehnen.

Nach der Regelung des § 6 Abs. 3 LBodSchG dürfen nur die Daten an andere Behörden freigegeben werden, die im Altlastenkataster aufgenommen wurden und für die eine Eigentümerinformation bereits stattgefunden hat. Bei Anfragen, die sich auf Daten der Kategorie „P2“ beziehen, ist eine anlassbezogene Eigentümerinformation unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit nach § 26 Abs. 3 LDSG durchzuführen.

Hinsichtlich der Anfragen von Bauplanungsbehörden verweise ich auf die näheren Ausführungen im Anhang I.

Die Weitergabe von Informationen an andere Behörden, ohne dass ein Auskunftersuchen einer anderen Behörde nach § 6 Abs. 2 LBodSchG oder eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung vorliegt, wird nicht vom Regelungsbereich des LBodSchG erfasst.

§ 6 Abs. 2 LBodSchG ermöglicht die Übermittlung an Unternehmen, die die öffentliche Ver- und Entsorgung leitungsgebunden durchführen, soweit die begehrte Information zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Unternehmen, die die öffentliche Ver- und Entsorgung leitungsgebunden durchführen, sind in der Regel solche, die der Wasser-, Strom-, Gas- und Telekommunikationsversorgung oder der Abwasserentsorgung dienen und dies über erdverbundene Leitungstrassen bewerkstelligen. Die Übermittlung der Daten ist insbesondere für die Trassenwahl und für den Arbeitsschutz erforderlich.

Für die nach § 5 Abs. 3 S. 3 LBodSchG archivierten Daten ist für die Kategorien A2 und A3 eine Übermittlung nach § 6 Abs. 2 LBodSchG möglich, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Vorschriften der Eigentümerinformation nach § 26 Abs. 3 sind hier ebenfalls zu beachten.

Eine entsprechende Übermittlung der Daten der Kategorie A1 ist nicht erforderlich.

Für die Datenübermittlung an Unternehmen nach § 6 Abs. 2 LBodSchG ist eine Verwaltungsgebühr nebst Auslagen nach der Tarifstelle 14.5.11 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren zu erheben.¹

¹ zu finden unter: <http://sh.juris.de/buergerservice.html>, Suchbegriff: Verwaltungsgebühren.

Zu beachten ist der Zweckbindungsgrundsatz; d. h. die personenbezogenen Daten dürfen nur für solche Zwecke verarbeitet werden, zu deren Erfüllung sie übermittelt worden sind (§§ 14 Abs. 1, 15, 16 Abs. 4 LDSG). Ist der Empfänger eine öffentliche Stelle, darf er die Daten für andere Zwecke nur benutzen, wenn für diese Zwecke eine Nutzung nach § 13 Abs. 2 - 6 LDSG zulässig wäre. Bei nichtöffentlichen Stellen ist eine Verarbeitung für andere Zwecke nur zulässig, wenn eine Übermittlung auch für diese Zwecke zulässig wäre (§ 15 LDSG, § 6 Abs. 2 LBodSchG). Nichtöffentliche Stellen sind durch die übermittelnde Stelle zur Zweckbindung zu verpflichten.

Für die Zulässigkeit der Datenübermittlung ist in der Regel die übermittelnde Stelle verantwortlich.

4. Anspruch auf Informationen über die Umwelt

Das Auskunftersuchen von Privatpersonen, das sich auf Daten aus dem Boden-, dem Altlasteninformationssystem oder den Boden- und Altlastenkatastern bezieht, wird nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 132) beurteilt, da es sich bei diesen Daten um Umweltinformationen i.S.d. UIG-SH handelt.

Ein Auskunftersuchen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere von Gemeinden und ihren Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts, kann unter Umständen auch nach dem UIG-SH zu werten sein. Dies setzt voraus, dass der Bereich der Selbstverwaltung (Planungshoheit) betroffen ist und kein weitergehender Informationsanspruch aus anderen Vorschriften begründet wird. Hinsichtlich der Auskünfte aus dem Boden- und Altlastenkatastern ist grds. nach § 6 LBodSchG zu verfahren.

Eine Prüfung, ob ein Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IFG SH) besteht, ist nicht erforderlich, da das UIG-SH als speziellere Vorschrift (lex specialis) das IFG SH verdrängt. Sollte eine Anfrage gestellt werden, die sich ausdrücklich auf das IFG SH bezieht, ist diese im Falle der Eröffnung des Anwendungsbereichs des UIG-SH nach dem UIG-SH zu werten.

Nach § 3 UIG-SH hat jede Person ein Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Davon erfasst sind u.a. alle Privatpersonen (z. B. Insolvenzverwalter, Makler, Kaufinteressent, Nachbar), juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH und AG), Bürgerinitiativen, Umweltschutzverbände oder sonstige Vereinigungen sowie unter Umständen juristische Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Gemeinden (s.o.).

Die Informationspflicht erstreckt sich nur auf die bei der Behörde bereits vorhandenen oder an anderer Stelle für sie bereit gehaltenen Daten. Eine darüber hinausgehende Pflicht der Behörde, Informationen zu beschaffen, besteht nicht.

Erforderlich ist das Vorliegen eines formfreien Antrages, der erkennen lässt, welche Umweltinformationen vom Antragsteller begehrt werden. Sollte der Antrag zu unbestimmt sein, ist der Antragsteller unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren (§ 4 Abs. 1 S. 2 UIG-SH). Es wird empfohlen, bei telefonischen Anfragen darauf hinzuwirken, dass diese schriftlich nachgereicht werden. Es besteht zwar keine Formvorschrift der Schriftform, aber für die Abwägung wäre die schriftliche Darlegung der Gründe hilfreich.

Die begehrten Umweltinformationen sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zugänglich zu machen oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass der Antrag abgelehnt wird. Sind die Umweltinformationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich die Frist auf höchstens zwei Monate.

Nach § 5 Abs. 1 UIG-SH wird der Zugang zu Umweltinformationen grds. nach Wahl des Auskunftersuchenden durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet.

Folgende Daten sind Umweltinformationen im Sinne des UIG-SH:

- Informationen über den Zustand des Bodens (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG-SH), darunter fallen auch die in den Boden- und Altlastenkatastern vorhandenen Informationen. Dabei ist aber zu beachten, dass nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e UIG-SH kein Anspruch auf Übermittlung von nicht aufbereiteten Daten besteht. Daten aus dem

Prüfverzeichnis „P1“ sind noch nicht bewertet und als solche nicht aufbereitete Daten zu werten und ein entsprechender Antrag ist abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e UIG-SH regelmäßig darauf hinzuweisen, wann eine Aufbereitung erfolgt, oder dass ein voraussichtlicher Zeitpunkt der Aufbereitung nicht genannt werden kann (Regelfall). Die Anfrage ist ggf. entsprechend des Bearbeitungsstandes des Einzelfalles zu beantworten.

Wenn eine Bewertung stattgefunden hat, kommt dieser Ablehnungsgrund nicht mehr zum Tragen (u. a. Daten aus P2-Prüfverzeichnis, K-, A1-, A2- und A3-Fälle). Bei diesen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten und sie unterliegen u.a. den Einschränkungen nach § 8 UIG-SH.

- Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf den Boden auswirken oder wahrscheinlich auswirken (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a UIG-SH).
- Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz des Bodens (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b UIG-SH). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 BBodSchG.

Der Auskunftersuchende hat lediglich einen Anspruch darauf, dass die beantragte Information erteilt wird. Eine Verpflichtung der Behörde, darüber hinausgehende Informationen freizugeben (z. B. Altlastenverdacht für das Nachbargrundstück) oder zu recherchieren, besteht nicht.

Für die Informationsauskunft ist es nicht erforderlich, dass ein berechtigtes oder gar rechtliches Interesse des Auskunftersuchenden dargelegt wird; dieses kann aber bei der Abwägung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 UIG-SH von Bedeutung sein. Danach ist ein Auskunftersuchen abzulehnen, wenn das Geheimhaltungsinteresse, insb. das des Betroffenen, das öffentliche Bekanntgabeinteresse überwiegt. Entscheidend ist die Interessenlage im Einzelfall. Wenn eine Auskunftserteilung nicht schon aus anderen Gründen (insb. § 7 UIG-SH) abzulehnen ist und objektiv möglich erscheint, ist der Betroffene vorher anzuhören. Das UIG-SH sieht zwar keine konkrete Anhörungspflicht vor, um aber eine fehlerfreie Abwägung durchführen zu können, müssen die Interessen des Betroffenen in die Entscheidung einbezogen werden.

Beispielsweise können die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Auskunft über die Eigenschaft als Grundstück abzuwägen sein gegenüber dem Interesse des Mieters oder Nachbarn des Grundstücks, möglichst frühzeitig über einen Altlastenverdacht informiert zu sein. Die gesundheitlichen Interessen von Grundstücksnachbarn und Nutzungsberechtigten werden in einem solchen Fall in aller Regel überwiegen.

Falls der Eigentümer des von der Anfrage betroffenen Grundstückes eine juristische Person (z. B. GmbH oder AG) ist, sind die grundstücksrelevanten Daten grundsätzlich nicht personenbezogen. Eine Personenbezogenheit ist aber auch dann bei juristischen Personen zu bejahen, wenn aus den Daten auf eine bestimmte natürliche Person geschlossen werden kann (z. B. bei Einzelangaben wie Name und Adresse einer so genannten Ein-Mann-GmbH).

Bei nicht personenbezogenen Daten könnte aber ein Ablehnungsgrund aufgrund des Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG-SH bestehen. Dies dürfte i.d.R. fraglich sein, weil das Merkmal des „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses“ in diesem Zusammenhang eng auszulegen ist (vgl. § 8 Abs. 2 UIG-SH). Auch hier hat eine Abwägung einschließlich der Anhörung stattzufinden.

Sollte die Zustimmung des Betroffenen vorliegen, ist die Auskunft ohne weitere Prüfung zu erteilen. Daher sollte insbesondere bei Auskünften, die einen Grundstückskauf o. ä. betreffen, darauf hingewirkt werden, dass der Kaufinteressent auch im eigenen Interesse (schnellere Bearbeitung) eine Zustimmung des Verkäufers vorlegt.

Eine generelle Forderung, dass mit der Zustimmung des Eigentümers ein Auszug aus dem Grundbuch einzureichen ist, um die Eigentümerstellung nachzuweisen, ist unverhältnismäßig. Dagegen kann im Einzelfall ein entsprechender Nachweis gefordert werden.

Für die Bereitstellung der Umweltinformationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Landesverordnung über Kosten nach dem UIG-SH vom 21. März 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 225)² und ist so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand für die Auskunftserteilung und dem wirtschaftlichen Wert der Information für den Auskunftersuchenden ein angemessenes Verhältnis besteht. Des Weiteren ist die Gebührenhöhe so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann und nicht durch eine zu hohe Gebühr verhindert wird.

Für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sowie für die Akteneinsicht vor Ort dürfen keine Gebühren erhoben werden. Bei Sammelanfragen von z. B. Maklern ist der Gesamtaufwand heranzuziehen, sodass die Einzelauskunft zwar als einfache Auskunft zu werten ist, aber aufgrund der Anzahl eine Gebührenpflicht begründet werden kann.

Wenn das Auskunftersuchen abgelehnt wird, dürfen keine Kosten erhoben werden, da der Gebührentatbestand nur für Bereitstellung von Informationen eine Gebühr vorsieht.

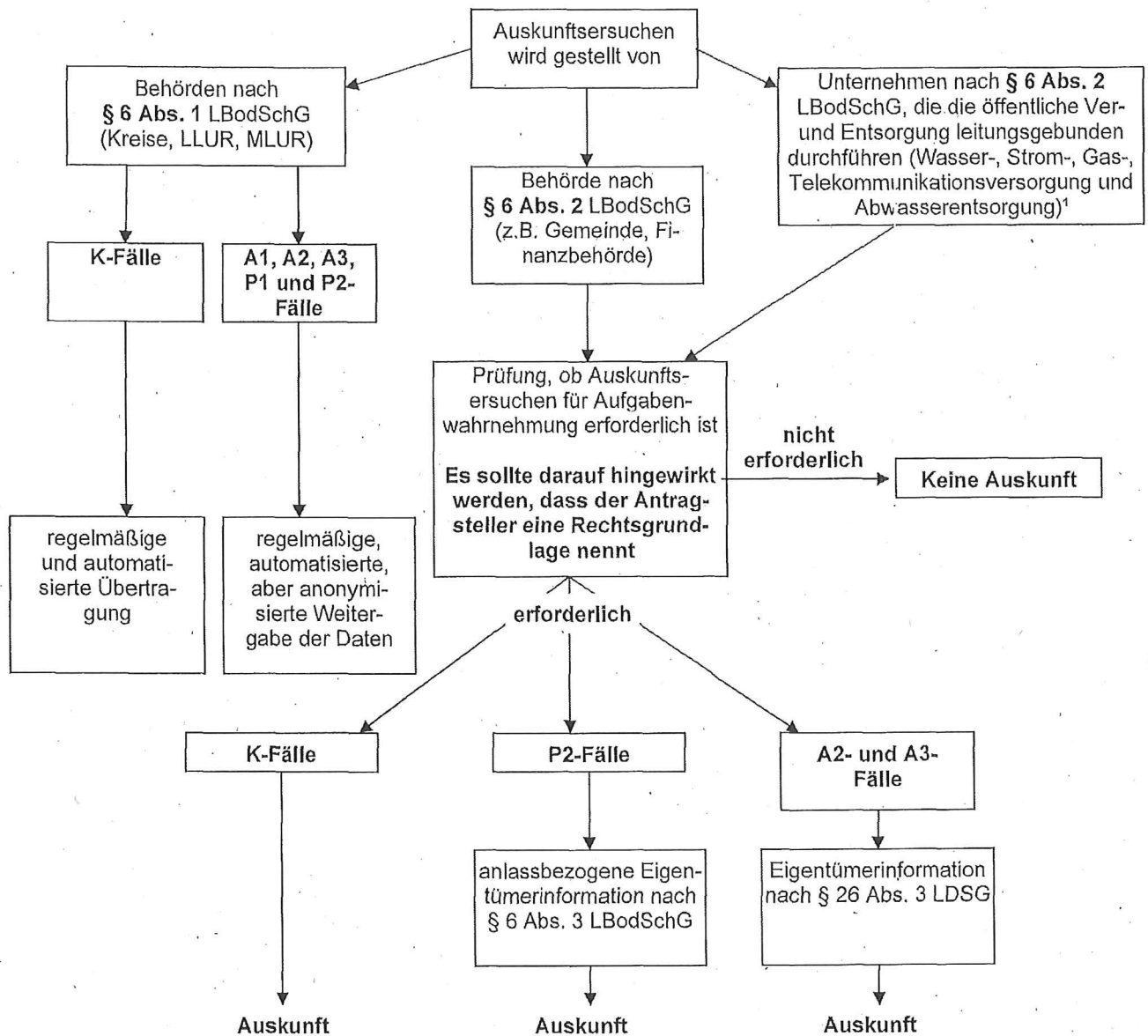


Anlagen

1. Prüfungsschema I für Auskünfte nach dem LBodSchG
2. Prüfungsschema II für Auskünfte nach dem UIG

² zu finden unter: <http://sh.juris.de/buergerservice.html>, Suchbegriff: UIG.

Auskünfte aus dem Altlastenkataster Prüfungsschema I: LBodSchG



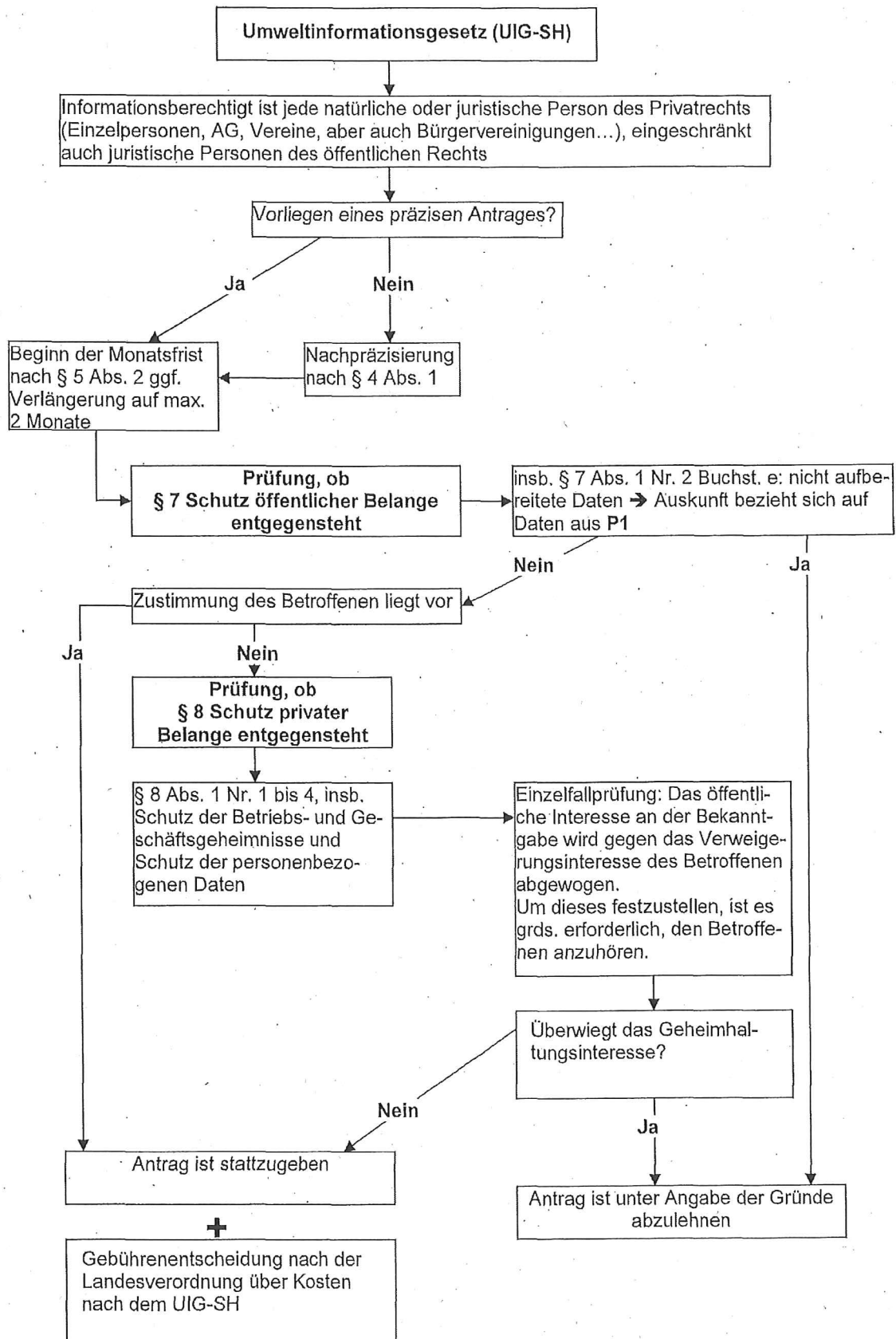
Sonderfall: Anfragen von Bauplanungsbehörden

Das Auskunftsersuchen von Bauplanungsbehörden, das sich auf die Daten des Prüfverzeichnisses „P1“ bezieht, ist nicht nach dem LBodSchG zu bewerten. Hier kommt die Amtshilfe nach §§ 32 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in Betracht.

Hier sind in Einzelfällen die entsprechenden Daten insbesondere dann zu übermitteln, wenn nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 LVwG die Planungsbehörde die Informationsbeschaffung nur mit wesentlich größerem Aufwand selbst vornehmen könnte.

¹) Die Datenübermittlung nach § 6 Abs. 2 LBodSchG an Unternehmen, die die öffentliche Ver- und Entsorgung leitungsgebunden durchführen, ist nach Tarifstelle 14.5.11 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren gebührenpflichtig.

Anlage II
Auskünfte aus dem Altlastenkataster
Prüfungsschema II: UIG-SH



Von: [REDACTED] (MLUR)
Gesendet: Freitag, 23. Januar 2009 09:29
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] (MLUR); [REDACTED] (MLUR)
Betreff: AW: Erlass im Bereich des LBodSchG; Ihre Mail v. 17.11.2008

Guten Tag Herr [REDACTED],

auf diesem Wege möchte ich mich noch einmal für Ihre Mühen bedanken, den Erlass "Hinweise zum Vollzug datenschutzrechtlicher Regelungen und zum Anspruch auf Informationen über die Umwelt im Bereich des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG)" zu prüfen.

Hinsichtlich Ihrer Empfehlung zu 4. möchte ich Sie informieren, dass an der bisherigen Auffassung des MLUR festgehalten wird und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 3 Satz 2 UIG-SH bleiben zwar andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt. Dies gilt allerdings nur insoweit, als z.B. die Ansprüche nach dem IFG SH und die klassischen Auskunftsrechte durch die Ansprüche aus dem UIG SH nicht nach dem Grundsatz der Spezialität verdrängt werden. Eine solche verdrängende Spezialität besteht zwischen dem UIG SH und dem allgemeinen Informationsanspruch nach IFG SH. Die Rechtsfolgen schließen sich gegenseitig aus. Andernfalls bestünde kein Bedarf für die besonderen Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen (vgl. ausführlicher zu dem Verhältnis von UIG, IFG Näckel/Wasielewski, DVBl. 2005, 1357).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Tel.: 0431-988-73 [REDACTED]
Fax: 0431-988-7308
[REDACTED]@mlur.landsh.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] [mailto:ULD [REDACTED]@datenschutzzentrum.de]
Gesendet: Montag, 15. Dezember 2008 07:39
An: [REDACTED] (MLUR)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Erlass im Bereich des LBodSchG; Ihre Mail v. 17.11.2008

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

nach Durchsicht des Erlassentwurfes kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Zu 1. bis 3.:

Inhaltlich hat sich zum vorhergehenden Erlass nichts Wesentliches verändert. Sie haben die Informationen des alten Erlasses insoweit lediglich gestrafft. Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem auf Seite 3 des Erlassentwurfes genannten Musterschreiben im K3-Fachmodul um das dem alten Erlass beigelegte Schreiben handelt. Sollte dies nicht so sein, bitten wir noch um Übersendung des Musters.

Gegen die geplanten Regelungen ergeben sich somit keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Zu 4.:

In den Hinweisen findet sich ein Passus, wonach eine Prüfung, ob ein Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz SH besteht,

nicht erforderlich sei, da das UIG SH als speziellere Vorschrift das IFG SH verdränge.

Ein entsprechender gesetzgeberischer Wille ist allerdings nicht erkennbar. So bestimmt § 3 Abs. UIG SH, dass Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, unberührt bleiben. Nach § 17 IFG SH bleiben Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen (..) unberührt. Nach dem Gesetzeswortlaut sind somit beide Vorschriften parallel anwendbar. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.

Wir empfehlen, den Erlass in dieser Hinsicht noch nachzubessern.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

--

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein Holstenstraße 98 24103 Kiel

Tel. ++49 431 988-12■■■■
Fax ++49 431 988-1223
<http://www.datenschutzzentrum.de>

Diese Mail wurde von Dataport maschinell
auf Viren und gefährliche Inhalte untersucht.